

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

Aufträge durch öffentliche Auftraggeber werden ausschließlich nach den jeweils gültigen Bedingungen der VOB, Teil A bis C, von uns durchgeführt.

2. Beförderungsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen AGNB.

3. Gerichtsstand

Für alle aus dem Rechtsverhältnis mit den Vertragspartnern resultierenden vermögensrechtlichen Ansprüche ist Göttingen vereinbarter Gerichtsstand.

4. Reklamationen

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

Der Verwender der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für leichte Fahrlässigkeit für die Erfüllungshilfen des Verwenders.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen rein netto zahlbar.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung/Veräußerung von Materialien und anderen beweglichen Sachen erfolgt unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt.

7. Datenschutz

Wir verarbeiten auf Grundlage des hier bestehenden Vertrages die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß dem geltenden Datenschutzrecht.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: <https://www.hesse-transport.de/datenschutz>

Bauschutt-Aufbereitung:

§18 Annahme von Bauschutt

1. Vor Anlieferung hat der Abfallerzeuger/Fremdtransporteur anhand der Eigenkontrolle zu prüfen, ob es sich bei dem anfallenden Material um unbelastetes recycelfähiges Material handelt. Nötigenfalls ist ein geotechnisches Labor zu Rate zu ziehen.
2. Ergeben sich bei der Annahmekontrolle Zweifel, z.B. an der Zusammensetzung der angelieferten Stoffe, kann die Annahme verweigert werden oder das Material wird separat zum Zwecke der durchführenden Analysen zwischengelagert. Die Analysekosten hat der Abfallerzeuger/Fremdanlieferer zu tragen. Ergibt die Analyse, dass die Stoffe belastet sind, so sind sie, auf Kosten des Abfallerzeugers/Fremdanlieferers, unverzüglich wieder aufzuladen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, wird die zuständige Behörde unterrichtet.
3. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Deklaration der Abfall-/ Altwertstoffe dem AN oder DRITTEN gegenüber entstehen.
4. Es gelten die jeweils gültigen Annahmehedingungen.

§19 Abgabe von Recycle-Material (SR-Material)

1. Der AN recycelt Bauschutt-Material, welches ihm lt. Behördenbeschluss genehmigt wurde.
2. Der Auftraggeber weiß, dass es sich bei dem Recycle-Material um aufbereiteten Bauschutt handelt und bestimmt den Einsatz der enthaltenen Materialien.